Dienststelle

Ort, Datum

Sachbearbeiter/in

Telefon

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Anerkennung einer Rehabilitationsmaßnahme* gemäß § 7 Abs. 2 Hessische Beihilfenverordnung (HBeihVO)

Sehr geehrte/r

Sie haben die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine Rehabilitationsmaßnahme beantragt. Aufgrund des vorliegenden amts-/ vertrauensärztlichen Gutachtens erkennen wir die Rehabilitationsmaßnahme in der/im

als beihilfefähig an.

Die Anerkennung erlischt, wenn die Rehabilitaionsmaßnahme nicht innerhalb von vier Monaten seit Bekanntgabe dieses Bescheids begonnen wird.

Aus Anlass einer Rehabilitationsmaßnahme sind neben den ärztlichen und physikalisch-medizinischen Leistungen sowie der Versorgung mit Arzneimitteln (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HBeihVO) beihilfefähig die Aufwendungen

- für Unterkunft, Verpflegung und Pflege für höchstens drei Wochen, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich; die Aufwendungen sind bis zur Höhe des niedrigsten Satzes der Rehabilitationseinrichtung beihilfefähig.
- für die Fahrkosten nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 HBeihVO,
- für die Kurtaxe,
- für den ärztlichen Schlussbericht.

Nachrichtlich weisen wir daraufhin, dass eine Bemessungssatzerhöhung um 15 % bei Rehabilitationsmaßnahmen nach § 7 HBeihVO nicht vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage(n)

BFDA VK DA 2021

*bisher Sanatoriumsbehandlung